

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Anlagenbau

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Anlagenbau (AVBA) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der COMPO EXPERT GmbH („Auftraggeber“) und ihren Geschäftspartnern („Auftragnehmer“). Die AVBA gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AVBA gelten insbesondere für Verträge über das Engineering, die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVBA in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

Diese AVBA gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.

Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Anlagenbauverträge und Angaben in der Bestellung des Auftraggebers haben Vorrang vor den AVBA. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVBA nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Diese AVBA stehen der Einbeziehung weiterer vom Auftraggeber verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, wie etwa den Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nicht entgegen.

2 Form

Aufträge, Auftragsänderungen und sonstige Vereinbarungen sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVBA schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3 Art und Umfang der Leistung

3.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in der nachfolgenden Reihenfolge, die auch bei Abweichungen und Widersprüchen maßgeblich ist:

- 1.1.1 das Bestellschreiben des Auftraggebers bzw. von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Verhandlungsprotokoll über die vertragsgegenständliche Leistung
- 1.1.2 die der Beauftragung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung mit Leistungsbeschreibung/Leistungsprogramm sowie einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Bauablauf, Termine u.ä.)
- 1.1.3 etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV); Spezifikationen, Schnittstellenlisten usw.
- 1.1.4 die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Vorschriften der Hersteller
- 1.1.5 das Werkvertragsrecht des BGB

Vertragsbestandteile sind auch die Bestimmungen und Auflagen einer dem Auftragnehmer bekannt gegebenen Baugenehmigung.

- Der Auftragnehmer wird zudem alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die einschlägigen sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen sowie die Datenschutzvorschriften beachten, sich entsprechend informieren und seine Mitarbeiter beauftragen und Dritte auf seine Kosten entsprechend einweisen. Entsprechendes gilt für Vorschriften der Baustellenordnung, des Sozial- und Ausländerrechts.

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragsweiterungen oder -ergänzungen, gelten die Vertragsbestandteile des Hauptauftrages gleichermaßen. Das gilt auch für etwa gewährte Nachlässe, Skonti etc., soweit in den Nachtragsvereinbarungen nicht etwas anderes geregelt worden ist.

3.2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer schuldet sämtliche in den Vertragsbestandteilen genannten Leistungen. Ihm obliegt darüber hinaus, alle Planungs- und Ausführungsleistungen bis zur Herstellung einer funktionsgerechten Leistung und damit des definierten Leistungserfolges zu erreichen, es sei denn, in den Vertragsbestandteilen ist klaggestellt, dass bestimmte Leistungen vom Auftraggeber zu erbringen sind.

Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders angegeben oder nicht anders vereinbart, hat die Lieferung CFR / CPT am vereinbarten Bestimmungsort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Werkleistung und eine etwaige Nacherfüllung.

Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbst gefertigte Abschriften, Kurzfassungen oder digitale Medien benutzt hat, ist allein der Wortlaut der/des vom Auftraggeber verfassten Technischen Spezifikationen/Leistungsverzeichnisses verbindlich.

Bei Abweichungen und/oder Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche unverzüglich - in jedem Fall vor Ausführungsbeginn - hinzuweisen.

Ist eine Leistung in einzelnen Vertragsunterlagen beschrieben, in anderen nicht, ist die Leistung ohne zusätzliche Vergütung auszuführen, es sei denn, ein anderweitiger Wille der Vertragsparteien lässt sich eindeutig feststellen. Wenn in einzelnen Vertragsunterlagen dieselbe Leistung unterschiedlich beschrieben ist und ein übereinstimmender Vertragswille der Parteien nicht festgestellt werden kann, kann der Auftraggeber im Rahmen der allgemeinen Qualitätsstandards des Vertrages nach § 315 BGB eine angemessene Bestimmung treffen.

Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikates ein anderes Fabrikat verwenden, was er für gleichwertig hält, hat er hierfür rechtzeitig, spätestens im Rahmen einer Bemusterung, die Zustimmung des Auftraggebers auf der Grundlage von ihm vorzulegender aussagefähiger Fabrikatsunterlagen einzuholen.

Der Auftragnehmer wird die Inbetriebnahme, den Probetrieb und die erforderlichen Leistungstests bis zur Abnahme mit ausreichendem Personal durchführen und erforderliche Abnahmen, die seine Leistungen betreffen, auf Weisung des Auftraggebers begleiten. Der Auftragnehmer wird vor Durchführung von Inbetriebnahme und Probetrieb sowie Leistungstests die erforderlichen Dokumentationsunterlagen in deutscher Sprache für alle relevanten Anlagenteile, -systeme und -komponenten einschließlich der erforderlichen Betriebs-, Verbrauchs- und Schmiermittel sowie aller Ersatz- und Verschleißteile überreichen, i.d.R. drei Wochen vor Beginn der Inbetriebnahme. Sowie die EG-Maschinenrichtlinie einschlägig ist, hat der Auftragnehmer die Dokumentation gemäß dieser Richtlinie zu erstellen. Zudem müssen alle EG-Konformitätsbescheinigungen vorliegen.

Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas anderes bestimmt ist, schuldet der Auftragnehmer eine bepreiste Ersatz- und Verschleißteilliste inkl. Wartungsteilen und Reserveteilen für den Leistungsumfang des Auftragnehmers in einer vom Auftraggeber vorgegebenen Formatform. Der Auftragnehmer sichert die Verfügbarkeit und Lieferbarkeit in angemessener Zeit von allen betriebsrelevanten Teilen für die Dauer von 10 Jahren nach Abnahme des gesamten Leistungsumfanges zu.

Der Auftragnehmer erstellt und liefert dem Auftraggeber Prüf- und Inspektionspläne für die Realisierung des beauftragten Leistungsumfangs. Die Unterlagen sind spätestens 1 Kalendermonat vor Beginn des Probetriebes zu überreichen. Die Prüf- und Inspektionspläne bedürfen der Abstimmung mit dem Auftraggeber.

3.3 Alternativ- und Eventualpositionen

Soweit in den Technischen Spezifikationen/im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen - für die wahlweise Ausführung einer Leistung - oder Eventualpositionen - für die Ausführung einer im Bedarfsfall erforderlichen Leistung - vorgesehen sind, kann der Auftraggeber seine Entscheidung über die Ausführung noch nach der Auftragserteilung treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach Leistungsfortschritt rechtzeitig aufzufordern, die Entscheidung zu treffen und wird erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers mit der Ausführung beginnen.

3.4 Anordnungsrechte

Anordnungen des Auftraggebers zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn diese zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesamtbauvorhabens herbeizuführen und der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Beschleunigungen kann der Auftraggeber anordnen, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind und dem Auftragnehmer die Ausführung im Einzelfall zumutbar ist.

4 Vergütung

4.1 Vergütungsart

Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind Festpreise. Eine Personal- oder Materialpreisgleitung gilt nur dann, wenn sie in den Ausschreibungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises übernimmt der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Leistungsbeschreibungen Mengenangaben enthalten.

4.2 Preisermittlungsgrundlage

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer - sofern er nicht mit seinem Angebot bereits eine Urkalkulation überreicht hat - innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung eine Urkalkulation (Preisermittlung für die vertragliche Leistung) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung anlässlich der Vereinbarung neuer Preise und zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen und für die Zwecke seiner Prüfung Kopien fertigen. Er wird dem Auftragnehmer freistellen, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung soll danach wieder verschlossen werden. Die Urkalkulation muss folgende Kosten getrennt ausweisen:

- Einzelkosten für Teilleistungen unter spezifizierter Angabe der eingesetzten Geräte
- Bestandteile und Summe der Baustellengemeinkosten
- Nachunternehmerkosten mit aufgliederter Einzelkosten der Teilleistungen
- kalkulierte Mittellöhne
- kalkulierte Lohnerhöhungen
- Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn (jeweils getrennt für Löhne, Stoffe und Fremdleistungen).

Unterbleibt die Übergabe einer entsprechenden Urkalkulation oder erfüllt die hinterlegte Kalkulation aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen bei der Öffnung nicht die vorgenannten Voraussetzungen und ergeben sich deshalb bei der Festlegung der Vergütung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen Unklarheiten, kann der Auftraggeber die Vergütungsänderung gem. § 315 BGB festlegen.

Die Urkalkulation (Preisermittlung) wird durch Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebots. Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen des Auftragnehmers nach Prüfung der Schlussrechnung und Einigung über den Schlussrechnungsbetrag.

4.3 Einheitspreislisten

Sofern und soweit die Vertragsparteien Einheitspreislisten vereinbart haben, gilt die Einheitspreisliste als vorrangige Preisermittlungsgrundlage. Auf die urkalkulative Preisermittlungsgrundlage ist indessen dann abzustellen, wenn die Einheitspreisliste keine passende Position enthält oder sofern bei grundlegenden Änderungen eine Preisanpassung nach Maßgabe einer Einheitspreisliste deutlich vom Vertragspreisniveau (nach der urkalkulativen Preisermittlung) abweichen würde. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, enthalten die Einheitspreise die allgemeinen Geschäftskosten und die Baustellengemeinkosten.

4.4 Nachtragsangebote

Ordnet der Auftraggeber eine geänderte oder zusätzliche Leistung an oder ist aus sonstigen Gründen eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf etwa entstehende Mehrkosten und terminliche Auswirkungen hinzuweisen.

Sofern der Auftragnehmer in einem solchen Fall zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen will, hat er unverzüglich, jedenfalls vor Ausführung der Leistung, ein Nachtragsangebot vorzulegen, welches Kosten- und Terminfolgen der Ausführung detailliert beschreibt und dabei auch etwaige Möglichkeiten zur Kostenminderung und Beschleunigung aufzeigt. Im Nachtragsangebot sind alle erkennbaren Bauzeitfolgen zu beschreiben und kostenmäßig zu berücksichtigen. Die nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen setzt einen ausdrücklichen Vorbehalt des Auftragnehmers im Nachtragsangebot voraus.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Vereinbarungen zu

schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sowie etwaige Beschleunigungen abschließend regeln.

Sofern der Auftraggeber eine geänderte oder zusätzliche Leistung schriftlich anordnet, ist der Auftragnehmer zur Ausführung auch dann verpflichtet, wenn noch keine Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist. Im Falle einer solchen Anordnung (dem Grunde nach) bleibt die Prüfung, ob nach den vertraglichen Bestimmungen ein Recht zur Vergütungsanpassung besteht und welche Höhe diese hat, vorbehalten.

- Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen.

- Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist ebenfalls von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.

- Änderungsbedingte Mehrkosten für Baustellengemeinkosten sind konkret darzulegen und zu ermitteln. Bei Verzögerungen der Bauausführung findet keine Erstattung so genannter ungedeckter allgemeiner Geschäftskosten statt, vielmehr obliegt es dem Auftragnehmer etwaige Mehrkosten konkret darzulegen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 649 Abs. 1 BGB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergütungsminderung zu berechnen und dem Auftraggeber auf Verlangen auch schon vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einen prüfbaren Vorschlag zu unterbreiten.

Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung von Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend zu unterstützen und ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, mittels derer der Auftraggeber auf sachgerechter Basis entscheiden kann, insbesondere auch über Angebotsinhalte der Nachunternehmer des Auftragnehmers.

5 Ausführungsunterlagen

5.1

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber - auch dann, wenn ein Planlieferterminplan vereinbart ist - jeweils entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig anzuzeigen, wann er zu welchem Zweck versprochene Ausführungsunterlagen konkret benötigt. Die vorzeitige, nach dem Bauablauf noch nicht erforderliche Abforderung von Ausführungsunterlagen führt nicht zu einem (Annahme-)Verzug des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird jeweils frühzeitig angeben - ggf. mittels einer Plananforderungsliste -, wann er entsprechende Ausführungsunterlagen benötigt, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig ermöglicht werden kann.

5.2

Sofern der Auftragnehmer nach der Bestellung bzw. dem Verhandlungsprotokoll Detailterminpläne aufzustellen und zu übergeben hat, müssen diese alle die für die Auftragsdurchführung maßgeblichen Einzelfristen (gewerke- und bauteilbezogen) enthalten und haben auch etwaige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers auszuweisen. Detailtermin- und Ablaufpläne sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und gelten erst nach Vorliegen von dessen Zustimmung als zur Umsetzung freigegeben. Die Zustimmung des Auftraggebers enthält - soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist - keine Änderung der vertraglichen Anforderungen und Vertragstermine und enthält dementsprechend auch keine Anordnung zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen. Die vom Auftragnehmer erstellte Detailterminplanung führt vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien nicht zu einer Verkürzung vereinbarter Zeiträume für Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder dem Auftraggeber eingeräumter Zeitpuffer. Der Auftraggeber kann Formate/Muster für entsprechende Pläne vorgeben.

5.3

Sofern und soweit Störungen der Bauabläufe zur Notwendigkeit führen, Detailterminpläne fortzuschreiben, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine entsprechende Fortschreibung vorzunehmen: Die Kosten hierfür erstattet der Auftraggeber nur dann, wenn die Fortschreibung von ihm verlangt wird und der Risikosphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist. Die fortgeschriebenen Detailterminpläne haben den jeweiligen Baufortschritt zu berücksichtigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Erstellung bzw. Fortschreibung von Detailterminplanungen auch nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber die Detailterminpläne auch durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers erstellen lassen bzw. angemessene Kürzungen bei Abschlagsrechnungen vornehmen.

5.4 Ausführungsunterlagen/Prüfung

Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Ausführungsunterlagen unverzüglich zu überprüfen. Vom Vorunternehmer hergestellte Bauteile sind nach Vertragsschluss bzw. deren

Herstellung auf ihre Verwendungsfähigkeit zu prüfen und unverzüglich zu vermessen, soweit dies für die Weiterführung der Leistungen durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

Werkstatt- und Montageplanungen oder sonstige auftragnehmerseits zu erstellende Planungen sind dem Auftraggeber mit einer ausreichenden Prüffrist vorzulegen. Soweit in den Vertragsgrundlagen nicht etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Prüffrist mindestens zwei Kalenderwochen. Die Entgegennahme entsprechender Planungsunterlagen und eine etwaige Freigabe derselben durch den Auftraggeber entlastet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Verantwortung. Sie ändert auch die vertraglichen Anforderungen nicht ab, es sei denn, der Auftraggeber ordnet dies schriftlich an oder die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

Werkstatt- und Montageplanungen dürfen durch den Auftragnehmer erst dann ausgeführt werden, wenn die auftraggeberseitige Freigabe vorliegt und wenn der Auftraggeber die vorzeitige Ausführung ausdrücklich angeordnet hat. Der Auftragnehmer darf Werkstatt- und Montageplanungen auch dann ausführen, wenn er die Werkstatt- und Montageplanung mit Korrekturvermerken/Anmerkungen des Auftraggebers zurückerhalten hat, soweit der Auftragnehmer die Vorgaben des Auftraggebers bei der Ausführung beachtet und innerhalb einer Frist von längstens 2 Kalenderwochen eine Reinzeichnung der Werkstatt- und Montageplanung überreicht, welche die Vorgaben des Auftraggebers berücksichtigt.

6 Ausführung

6.1 Vertretungsrechte

Die vom Auftraggeber beauftragten Planungs- und Objektüberwachungsbeteiligten sind grundsätzlich nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sie sind insbesondere nicht bevollmächtigt, Anordnungen in Bezug auf die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen zu erteilen, Abnahmen zu erklären und auch nicht befugt, Behinderungsanzeigen, Bedenkenanmeldungen und Vorbehalte gegen die Schlusszahlung entgegenzunehmen. Entsprechenden Schriftverkehr hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und die Objektüberwachungsbeteiligten gleichlautend zu informieren.

Die Planungs- und Objektüberwachungsbeteiligten sind indessen befugt, rechtswahrende Erklärungen für den Auftraggeber auszusprechen und Leistungen des Auftragnehmers einzufordern, etwa durch Mahnungen/Inverzugsetzungen/Mängelanzeigen, Einholung von Auskünften/Einsicht bei Unterlagen/Überwachungsleistungen im weiten Sinne und Anordnungen zum Baustellenablauf zu treffen, insbesondere bei Gefahr in Verzug.

Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich mit dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator des Auftraggebers abzustimmen und notwendige Klärungen und Besprechungen vorzunehmen und seine Mitarbeiter rechtzeitig in die Besonderheiten und Gefahren des

Baustellenbetriebs einzuweisen. Anordnungen des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators ist Folge zu leisten; Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden. Die Baustellenordnung COMPO Expert GmbH und der Sicherheits- und Gesundheitsplan sind vom Auftragnehmer zu beachten.

Soweit eine Festlegung nicht bereits erfolgt ist, benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich vor der Ausführung den von ihm für die Auftragsdurchführung eingesetzten Projektleiter und dessen Stellvertreter. Der dem Auftraggeber benannte Projektleiter und im Vertretungsfall dessen Stellvertreter gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Bauvertragsdurchführung betreffen. Der Auftragnehmer stellt zudem einen Fachbauleiter für jedes von ihm übernommene Gewerk.

Der Auftragnehmer wird die regelmäßig stattfindende Baustellenbesprechung durch seinen Projektleiter, im Verhinderungsfall durch den benannten stellvertretenden Projektleiter, wahrnehmen lassen. In dem Besprechungsprotokoll festgehaltene Sachverhalte und Erklärungen gelten als zutreffend dokumentiert, wenn der Auftragnehmer nicht binnen sechs Werktagen nach Zugang des Baustellenprotokolls widerspricht, es sei denn, der verspätete oder fehlende Widerspruch ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Der Auftraggeber kann die Ablösung des Projektleiters bzw. seines Stellvertreters oder eines Fachbauleiters verlangen, wenn sich herausstellt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesen Personen erschwert oder nicht möglich ist. Ausreichend für das Ablösungsbegehren ist ein zerüttetes Vertrauen, welches zumindest auch auf ein Verhalten dieser Personen zurückzuführen sein muss.

6.2 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber jeweils am Folgetag bis 11:00 Uhr zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber kann Muster vorgeben. Bautagesberichte ersetzen keine Behinderungsanzeige.

6.3 Baustellenordnung und -räumung

Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas anderes geregelt ist, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte und regelmäßige - in der Regel arbeitstägliche - Säuberung seines Arbeitsbereiches sowie die fachgerechte und regelmäßige Entsorgung aller in seinem Leistungsbereich entstandener Abfälle.

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den ihm zugewiesenen Baustellenflächen. Sofern dies nach den konkreten Umständen erforderlich wird, schützt er seine Leistungen (beseitigt insbesondere Schnee und Eis) und sorgt für notwendige Absperrungen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem ursprünglichen Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Instandsetzung ist mit der Objektüberwachung abzustimmen, die Durchführung ist zu dokumentieren, die Nachweise sind spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen.

Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose, angemessene Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

● **6.4 Werbung**

Werbung seitens des Auftragnehmers auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die auch verweigert werden kann.

6.5 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat vor jeder beabsichtigten Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben, auch dann, wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf die zu übertragenden Leistungen nicht eingerichtet ist. In der ersten Kalenderwoche eines jeden Monats überreicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste der aktuell bei der Auftragsbearbeitung eingesetzten Nachunternehmer mit Angaben zum Umfang der Leistungen je Nachunternehmer und dem dort verantwortlichen Projektleiter sowie mit Angaben dazu, welche weiteren Leistungen noch an Nachunternehmer übertragen werden sollen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, die nicht schon in seinem Angebot bzw. dem Verhandlungsprotokoll benannt sind, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

6.6 Zustandsfeststellungen

Sobald die Leistungen des Auftragnehmers in einzelnen Bereichen so weit fertiggestellt sind, dass sie von Nachfolgeunternehmern weiterbearbeitet/überbaut oder sonst genutzt werden können, hat der Auftragnehmer bei dem Auftraggeber eine Zustandsfeststellung zu beantragen. Im Rahmen der Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren, dass die Leistungen des Auftragnehmers so weit fertiggestellt worden sind, dass sie von Dritten ohne Einschränkungen übernommen werden können. Der Auftraggeber kann Formulare hierfür vorgeben.

7 Ausführungsfristen

Sofern die Vertragsparteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, gilt die Fertigstellungsfrist des bei Auftragsvergabe vorliegenden Rahmenterminplans als vom Auftragnehmer einzuhaltende Vertragsfrist. Ist dem Auftragnehmer die Einhaltung einer bestimmten Frist in den Vertragsgrundlagen vorgegeben worden, handelt es sich ebenfalls um eine Vertragsfrist, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Der Beginn ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Fertigstellungs-, Ausführungs- oder Vertragsfristen – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Fertigstellungsfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehenden Absätzen bleiben unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges mit der Fertigstellungsverpflichtung

0,2 % für jeden Kalendertag des Verzuges, höchstens 5 % der Schlussrechnungssumme (ohne USt).

Sofern eine Vertragsstrafe für Zwischenfristen vereinbart worden ist, ist Bemessungsgrundlage der ebenfalls in Höhe von 0,2 % für jeden Kalendertag des Verzuges vereinbarten Vertragsstrafe die jeweilige anteilige Schlussrechnungssumme (ohne USt). Mehrere verwirkte

Vertragsstrafen werden auf insgesamt höchstens 5 % der Schlussrechnungssumme (ohne USt) begrenzt.

Ein Anspruch auf Vertragsstrafe entsteht nur, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seinen Vorlieferanten zu vertreten ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe oder Teilbeträge der Vertragsstrafe bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen oder selbstständig einzufordern. Durch die vorbehaltlose Annahme oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen wird das Recht des Auftraggebers auf Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht berührt. § 341 III BGB wird abbedungen.

8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Glaut sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers;
- b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Ausspernung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb;
- c) durch höhere Gewalt oder andere, für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.

Witterungsverhältnisse, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne Weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

Im Falle einer Behinderung hat sich der Auftragnehmer kontinuierlich mit der Objektüberwachung abzustimmen, um die Auswirkungen der Störung der Bauabläufe möglichst gering zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber insbesondere diejenigen Angaben und Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um Bauzeitenpläne Dritter oder die übergreifende Bauzeitenplanung an Behinderungsfolgen anzupassen.

In der Behinderungsanzeige sind die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisposition von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmern detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen.

Tritt ein behindernder Umstand auf, der zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen führt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in den von der Behinderung unberührten Leistungsbereichen so weiterzuführen, dass für diese Bereiche die vorgegebenen Ausführungsfristen eingehalten werden.

- Die Objektüberwachung des Auftraggebers wird kalendertäglich die aktuellen Witterungsverhältnisse erfassen bzw. Daten hierzu vorhalten. Glaubt der Auftragnehmer, durch widrige Witterungsverhältnisse, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, oder sonstige unabwendbare wetterspezifische Umstände an der Ausführung der Leistung gehindert zu sein, hat er vor Einstellung von Leistungen – durch den jeweiligen Bauleiter des Auftragnehmers – Rücksprache mit der Objektüberwachung des Auftraggebers zu halten. Die für die jeweilige Leistung des Auftragnehmers maßgeblichen Witterungsverhältnisse werden dabei gemeinsam festgestellt und mit den aktuellen bzw. zu erwartenden Wetterbedingungen abgeglichen. Soweit möglich, soll Einvernehmen über die Möglichkeit der Weiterarbeit herbeigeführt werden. Über die Inhalte der Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Abstimmungspflicht ersetzt nicht die schriftliche Behinderungsanzeige.

Der Auftragnehmer hat die (logistischen) Auswirkungen von üblichen Baufesten, wie Grundsteinlegung, Richtfeste und Eröffnungsfeiern bei seiner Termindisposition zu berücksichtigen. Er muss frühzeitig die notwendigen Abstimmungen mit dem Auftraggeber herbeiführen und seinen Bauablauf so ausrichten, dass die Behinderungen und daraus resultierende Ansprüche vermieden werden.

9 Kündigung durch den Auftraggeber

In diesem Fall steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB).

Der Auftraggeber kann den Vertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall sind die Leistungen zum Kündigungszeitpunkt abzurechnen. Ein Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer dann nicht zu. Ein solches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht insbesondere dann, wenn

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- der Auftragnehmer Mängel der Leistung trotz Mängelbeseitigungsaufforderung des Auftraggebers nicht beseitigt und eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist;
- der Auftragnehmer mit seinen Leistungen so in Rückstand gerät, dass aller Voraussicht nach der Fertigstellungstermin nicht mehr eingehalten werden kann.

- Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall oder Vertragsverstößen aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Bauauftrages erforderlich sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes oder einer freien Kündigung kann der Auftraggeber die Kündigung auch auf einzelne Teilleistungen beschränken, ohne dass es sich hierbei um abgeschlossene Teile der Leistung handeln muss. Der Auftraggeber kann auch vor der Abnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilkündigung eine Ersatzvorname wegen einzelner mangelhafter Leistungen durchführen.

Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber kann der Auftraggeber Geräte und Gerüste sowie auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung für die Weiterführung der Arbeiten in Anspruch nehmen. Ein Herausgabeanspruch des Auftragnehmers, gleich welcher Art, besteht bis zur Beendigung der Arbeiten nicht, es sei denn der Auftraggeber ist nicht bereit, die angemessene Vergütung für die Vorhaltung zu zahlen.

10 Kündigung durch den Auftragnehmer

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Eine Kündigung des Auftragnehmers aus wichtigem Grund ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

11 Haftung der Vertragsparteien

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Unabhängig hiervon schuldet der Auftragnehmer die im Vertrag geregelten Gewährleistungs- und Garantiezusagen, insbesondere auch betreffend Instandhaltungs- und Betriebsleistungen und Funktionsgarantien.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er hinsichtlich des Auftragsgegenstandes durch die Vertragsbestandteile umfassend und detailliert informiert ist und die Leistungen ordnungsgemäß kalkulieren konnte. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile und des vorhandenen Bestandes oder gegen die Leistungen anderer Unternehmen - möglichst vor Beginn der Arbeiten - schriftlich hinzuweisen. Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen bleibt hierdurch unberührt. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn er Anordnungen des Auftraggebers für unzumutbar oder unberechtigt hält. Er hat Anordnungen des Auftraggebers jedoch auf Verlangen auszuführen, soweit nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbesondere die Regelungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) sowie die Bestimmungen der einschlägigen Tarifnormen und des Sozialversicherungsrechts, speziell hinsichtlich der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Abführung aller Beiträge zu beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer bzw. der weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 AEntG sowie des Sozialgesetzbuches freizustellen.

Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider und sonstigen Baustelleneinrichtungsgegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden. Der Auftraggeber haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sofern der Auftragnehmer die Fertigstellung von Leistungen mitteilt, oder Mängel freimeldet, hat er sich zuvor zu versichern, dass die eigenen Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind. Bei Funktions- und Verbundtests hat der Auftragnehmer auch mitzuteilen, ob die angrenzenden und für die Funktionstests notwendigen Fremdgewerke nach seinen Kenntnissen einen hierfür geeigneten Leistungsstand erreicht haben oder Vorleistungen notwendig sind. Finden aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Auftragnehmers Tests, Prüfungen, Abnahmevorbereitungen oder Abnahmetermine statt und stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung derartiger Prüfungen nicht vorliegen, ersetzt der

Auftragnehmer dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Schäden, es sei denn, die fehlerhafte oder unterbliebene Information ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Dabei erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Kosten, die durch den Einsatz eigener Mitarbeiter entstehen, und zwar nach Maßgabe der ortsüblichen Stundenverrechnungssätze für einen Mitarbeiter entsprechender Qualifikation (Maßstab: externe Beauftragungskosten für eine entsprechende Fachkraft abzüglich 25 % für Unternehmerzuschläge). Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

12 Abnahme

12.1 Form der Abnahme

Fertiggestellte Leistungen sind förmlich abzunehmen. Eine Abnahme durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten sowie Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.

Die Abnahme erfolgt spätestens innerhalb von drei Kalenderwochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung bei dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer kann die Abnahme nur verlangen, wenn die von ihm übernommenen Leistungen ohne wesentliche Mängel fertiggestellt worden sind.

Die zur Nutzung und Inbetriebnahme des Bauteils/Bauwerks erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen müssen zum Abnahmezeitpunkt vorliegen, soweit diese nicht nach diesem Vertrag von dem Auftraggeber beizubringen sind. Für bauordnungsrechtlich abzunehmende TGA-Anlagen müssen Abnahmezeugnisse einvernehmlich festzulegender Sachverständiger über die Abnahmefähigkeit vorliegen.

Darüber hinaus kann die Abnahme frühestens verlangt werden, nachdem die (Vor-)Begehungen der Leistung abgeschlossen und eine gemeinsame Mängelaufnahme erfolgt und dokumentiert ist. Die Vorbegehungsprotokolle werden Gegenstand des Abnahmeprotokolls. Voraussetzung für die Abnahme ist überdies die erfolgreiche Durchführung aller Probebetriebe und Funktionstests.

Die Abnahmeaufforderung setzt zudem die Vorlage der vom Auftraggeber geforderten Dokumentationsunterlagen voraus, insbesondere die Übergabe der handrevisionierten Werk- und Montagepläne im Original, Einweisungsprotokolle, Betriebsanleitungen und die für die Abnahmen erforderlichen Sachverständigengutachten (ohne Hinweise auf verbliebene sicherheitsrelevante Mängel) sowie alle weiteren zum Betrieb notwendigen Unterlagen. Ansonsten sind die vollständigen und endgültigen Dokumentationsunterlagen (vollständig) binnen 8 Kalenderwochen nach der Abnahme einzureichen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen kann der Auftraggeber – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – einen Einbehalt in Höhe des doppelten Betrags der voraussichtlichen Selbstvorkaufkosten vornehmen.

Die Abnahmeaufforderung setzt überdies den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der entsprechenden Versuchsläufe und Probetriebe voraus. Vor der Durchführung von Verbundtests hat der Auftragnehmer sich zu versichern, ob die erforderlichen Leistungen Dritter zum Zeitpunkt durchzuführender Tests und Abnahmen bereits fertiggestellt sind.

Vor Aufforderung zur Abnahme sind zudem die Einweisung und Schulung des zur späteren Nutzung durch den Auftraggeber vorgesehenen Personals vorzunehmen und zur Abnahme dokumentiert nachzuweisen.

- Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, hergestellte Bauteile erforderlichenfalls vor der Abnahme zu benutzen, soweit diese Maßnahmen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Bauablaufes zumutbar und erforderlich sind, um einen geordneten Weiterbau oder einen betrieblichen Probetrieb des Auftraggebers oder späteren Nutzers zu ermöglichen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer bereits selbstständige Teilbereiche endgültig fertiggestellt hat und diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber an weitere Bauunternehmen oder Nutzer übergeben werden sollen oder aber die Gefahr besteht, dass fertiggestellte Leistungen des Auftragnehmers infolge von Arbeiten/Inbenutzungen des Auftraggebers oder Dritter schon vor der Abnahme beeinträchtigt werden, kann der Auftragnehmer eine vorläufige Übernahme, jedoch keine (Teil-) Abnahme verlangen. Die vorläufige Übernahme dient der Dokumentation des Leistungsstandes. Sie ist förmlich unter Aufnahme eines Protokolls über den Leistungsstand und etwaige Mängel durchzuführen.
- Mit der „Vorläufigen Inbenutzungnahme“ geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern eine förmliche Übernahme unter Aufnahme eines Protokolls über den fertiggestellten Leistungsgegenstand und etwaige Mängel durchgeführt worden ist.

Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den möglichen Schaden des Auftraggebers nach besten Kräften zu mindern und dazu ggf. auch sein Betriebspersonal, für den Auftraggeber unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist der Auftraggeber – sofern nicht technische Gründe dagegen sprechen – berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferte Anlage oder einzelne Komponenten zu betrieblichen Zwecken zu nutzen, ohne dass hierin eine Abnahme zu sehen ist.

Im Übrigen geht die Gefahr sowohl bei Lieferleistungen als auch sonstigen Leistungen auf den Auftraggeber mit der Abnahme über. Die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts gelten entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

Die Leistungen werden beim Auftraggeber abgenommen, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Durchführung der Abnahme getroffen wurden.

Erfolgt nur eine Lieferung ohne Montage, prüft der Auftraggeber die Leistung bei der Anlieferung offensichtlicher Mängel. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377, 378 HGB befreit.

13 Mängelansprüche

In Bezug auf die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des Auftraggebers, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen:

Der Auftraggeber ist befugt, die Mängelansprüche für die Zeit nach der Abnahme auch schon vor der Abnahme in Anspruch zu nehmen und gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, wenn sich schon vor der Abnahme herausstellt, dass die Leistung mangelhaft ist.

Der Auftragnehmer tritt schon jetzt zur Sicherheit an den Auftraggeber Mängelansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer ab. Der Auftragnehmer bleibt befugt, die Mängelansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer geltend zu machen. Die Ermächtigung gilt bis zum Widerruf durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Vertragsunterlagen und Informationen zur Geltendmachung von Mängelansprüchen zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Ansprüche erforderlichenfalls selbst durchsetzen kann. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Ansprüche nur zugreifen, sofern die Durchsetzung der eigenen Mängelansprüche gefährdet erscheint und den Auftragnehmer zuvor anhören.

Der Auftraggeber behält sich vor, Komponenten des Auftragnehmers im Werk zu prüfen. Alle Komponenten sind vom Auftragnehmer vor dem Verbau zu kontrollieren und zu überprüfen und die Durchführung entsprechender Kontrollen zu dokumentieren. Der Auftraggeber kann die Vorlage der Dokumentation jederzeit verlangen.

Sofern Gutachter oder Sachverständige eingeschaltet werden, wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen frühestmöglich zur Verfügung stellen. Er wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass sämtliche Maßnahmen und Prüfungen uneingeschränkt und ungestört ablaufen können.

14 Abrechnung

Der Auftragnehmer hat der Abrechnung die in den Technischen Spezifikationen/im Leistungsverzeichnis vorgegebene Reihenfolge der Posten sowie die den Posten zugeordnete Bezeichnungen unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen.

Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, so sind sie möglichst gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Aufmaßfehler können nachträglich berichtigt werden. Aufmaßfehler sind insbesondere Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander, Rechen- und Schreibfehler.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

- Alle Abrechnungsunterlagen - insbesondere die Nachweise - müssen so beschaffen sein, dass ein am Baugeschehen unbeteiligter Fachmann die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand prüfen kann.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

Alle Rechnungen bzw. die dazu gehörigen Aufmaßunterlagen bzw. prüfbaren Nachweise sind in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen.

- Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind kumulativ aufzustellen. Das bedeutet, dass sämtliche Einzelrechnungen und erhaltene Zahlungen in der zeitlichen Reihenfolge (bereits auf dem Deckblatt) aufzulisten sind, und zwar unter Einschluss aller Rechnungen und Zahlungen für Nachträge und sonstige Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Die Leistungszuwächse in den einzelnen Abrechnungspositionen sind entweder im Deckblatt oder auf gesonderter Anlage nachvollziehbar aufzulisten, und zwar in Mengeneinheiten oder als prozentualer Grad der Anlagenfertigstellung; der in einem Abschlagsrechnungsbetrag enthaltene anteilige Sicherheitseinbehalt ist betragsmäßig gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber kann Muster vorgeben.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

15 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind bzw. bei Bedarfspositionen schriftlich abgerufen worden sind.

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel bei der Objektüberwachung des Auftraggebers in zweifacher Fertigung einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch

von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten

- Nennung des Veranlassers der Stundenlohnarbeiten (Name, Fachbereich),
- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks
- die Auftragsnummer,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe (in Druckbuchstaben),
- die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),
- die Gerätekenngößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z.B. Kipper) und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal

in leserlicher Form enthalten.

Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

Die Stundenlohnzettel müssen als solche erkennbar getrennt von Bautagesberichten eingereicht werden. Stundenlohnarbeiten in Bautagesberichten werden nicht anerkannt.

Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16 Zahlungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Sofern die Vertragsparteien einen Abschlagszahlungsplan vereinbart haben, kann der Auftragnehmer Zahlung gem. den Festlegungen im Abschlagszahlungsplan verlangen. Auch wenn ein Abschlagszahlungsplan vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Leistungsfortschritt. Verzögert sich die Ausführung der Leistungen gegenüber den terminlichen Annahmen im Abschlagszahlungsplan, ist der Abschlagszahlungsplan entsprechend anzupassen. Der Auftraggeber kann ein Muster für einen Abschlagszahlungsplan vorgeben.

Die erste Abschlagszahlung ist erst dann fällig, wenn folgende Voraussetzungen/Unterlagen vom Auftragnehmer beschafft bzw. vorgelegt worden sind:

- Vorlage der Urkalkulation (falls vom Auftraggeber verlangt),
- Vorlage vereinbarter Erfüllungssicherheiten und Nachweis der Haftpflichtversicherung,
- Benennung des Projektleiters und des Stellvertreters sowie der Fachbauleiter und
- Rückbestätigung des Auftragnehmers zur Auftragsbestätigung

Bei Fehlen individueller Vereinbarungen erfolgt die Bezahlung nach Wahl des Auftraggebers nach 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich. Sogenannte „prompt“ oder „sofort“ zahlbare Rechnungen werden generell nach 30 Tagen bezahlt.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies dem Auftraggeber schriftlich und unter Nachweis der Vertretungsberechtigung angezeigt wurde.

Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang (E-Mail) einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können vom Auftraggeber jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung. Fehlende Unterlagen, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der vom Auftragnehmer verursachten Mängel gebraucht wird.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Bei vorzeitiger Abnahme von Leistungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab vertragsgemäßigem Abnahmetermin oder ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354a HGB bleibt unberührt.

Zahlung leistet der Auftraggeber wöchentlich je nach Vereinbarung. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel nach Wahl des Auftraggebers.

17 Sicherheitsleistung

- Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erstellung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Auftragssumme einschließlich Umsatzsteuer zu stellen. Bis zur Stellung einer entsprechenden Sicherheit ist der Auftraggeber berechtigt, Einbehalte in entsprechender Höhe von Abschlagsrechnungen vorzunehmen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme, im Falle der Ablösung eines Mängel einbehaltes Zug um Zug gegen Gestellung der Mängelhaftungsbürgschaft, zurückgegeben.

- Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche, insbesondere Selbstvornahmen mit Kostenersatz, Kostenvorschuss oder -minderung einschließlich Schadensersatzansprüchen sowie für Erfüllung sonstiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen werden 5 % der Schlussrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mängel einbehalte durch Stellung einer Mängelbürgschaft in entsprechender Höhe abzulösen.

Die Mängelhaftungsbürgschaft ist erst nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückzugeben.

Soweit durch Bürgschaft geleistet werden soll, kann die Bürgschaft nur durch ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut bzw. einen Kreditversicherer geleistet werden. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben. Sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein und muss nach Vorschriften des Auftraggebers ausgestellt sein.

Vorauszahlungen bedürfen einer besonderen Absprache mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber kann Vorauszahlungen von der Überreichung einer Vorauszahlungsbürgschaft auf erstes Anfordern abhängig machen. Entsprechende Vorauszahlungen sind mangels entgegenstehender Abreden auf die nächstfälligen Abschlagszahlungen anzurechnen. Sie sind überdies mit 3 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.

18 Versicherungen

18.1 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber hat eine Bauleistungs- und Montageversicherung abgeschlossen:

Zum Kreis der Mitversicherten gehören die mit der Bauausführung/Montage befassten Personen und Unternehmen.

Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden.

Der Auftragnehmer hat das Schadensbild durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten und dem Auftraggeber unaufgefordert Kopien hiervon zu übersenden. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidlich erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäß prüf-fähige Belege beizufügen.

Der Auftragnehmer hat einen Eigenanteil in jedem Schadensfall selbst zu tragen. Den Eigenanteil nach der Bauleistungsversicherung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilen.

18.2 Transportversicherung

Die Risiken des Transports von Materialien und Komponenten bis zum beendeten Abladen auf der Baustelle trägt der Auftragnehmer allein und hat sich entsprechend zu versichern. Der Auftraggeber schließt hierfür keine Versicherung ab. Der Auftragnehmer hat die Versicherung auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage einer Deckungszusage der Versicherung nachzuweisen.

Die Bestimmungen von Ziff. 18.1 gelten entsprechend.

18.3 Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Bauzeit eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung incl. erweiterter Produkthaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der spezifischen Tätigkeit des Auftragnehmers mit einer Mindestdeckungssumme von **€ 5.000.000,00** für Personen- und Sachschäden sowie Vermögens- und sonstige Schäden, zweifach maximiert pro Versicherungsjahr zu führen und deren Vorhandensein dem

Auftraggeber vor Vertragsschluss durch ein an den Auftraggeber gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen. Etwaige weitergehende Anforderungen in den Vertragsunterlagen gehen in der hier benannten Höhe der Mindestdeckungssumme vor.

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis halten.

19 Schutzrechte

- Soweit der Betrieb die Nutzung, Reparatur und/oder die Wartung der Anlage die Nutzung von Arbeitsergebnissen, an denen der Auftragnehmer geistige oder gewerbliche Schutzrechte hält, einschließlich Urheberrechten, Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmuster und/oder geschütztem Know-how erfordert, erteilt der Auftragnehmer hiermit dem Auftraggeber ohne zusätzliche Vergütung eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz in Bezug auf die Nutzung zu dem jeweiligen Vertragszweck. Von gewerblichen Schutzrechten Dritter, die die Leistungen des Auftragnehmers betreffen, hält der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.

20 Know-how, Geheimhaltung

Hinsichtlich der Geheimhaltung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVBA nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den Geheimhaltungsregelungen in diesen AVBA vor.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, folgende Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen, es sei denn, dies ist zur Auftragsdurchführung notwendig:

- alle Dokumente, Informationen, Zeichnungen, Texte und Bilder sowie alle anderen physischen oder elektronischen Daten, die sie jeweils von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Umsetzung dieses Vertrages erhalten haben, einschließlich des Inhaltes dieses Vertrages und der Tatsache seines Abschlusses;
- alle Informationen über betriebliche Abläufe und Gegebenheiten des Auftraggebers.

Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Unterlagen, die ihm vom Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenbart werden, gleichgültig, ob dies schriftlich, elektronisch oder mündlich geschieht („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses

im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Auftragnehmer nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, ihm zugängliche Vertrauliche Informationen des Auftraggebers zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren und/oder durch sog. „Reverse Engineering“ zu erhalten, also selbst oder durch Dritte körperliche und/oder unkörperliche Sachen, Systeme und/oder sonstige Produkte, die das Know-how des Auftraggebers darstellen, zu beobachten oder beobachten zu lassen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, zu analysieren oder analysieren zu lassen, rückzubauen oder rückbauen zu lassen, zu zerlegen oder zerlegen zu lassen und/oder zu testen oder testen zu lassen, um das Know-how des Auftraggebers als eigenes zu erlangen.

Beauftragte und eigene Arbeitnehmer des Auftragnehmers, soweit gesetzlich möglich auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinaus, sind entsprechend vorstehender Regelung zu verpflichten.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die nachweislich

- a) dem Auftragnehmer bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren oder
- b) allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Ziff. 20 enthaltenen Verpflichtung allgemein bekannt werden oder
- c) von dem Auftragnehmer in eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet werden oder
- d) vom Auftraggeber zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
- e) der Auftragnehmer rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder
- f) von dem Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten offenbart werden müssen.

Die Geheimhaltungspflichten nach Maßgabe dieser Ziff. 20 bestehen nach dem Ende der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien solange fort, wie die Vertraulichen Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

21 Menschenrechte, Umwelt, Nachhaltigkeit, Ethik, Qualitätssicherung, Managementsystem

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber vorgegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten zu beenden.

Der Auftragnehmer erklärt seine Absicht und wird sich bestens darum bemühen, im Einklang mit allen einschlägigen lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen zu handeln, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Menschenrechte seiner Angestellten

zu achten, insbesondere die Gleichberechtigung zu beachten, unabhängig von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialer Abstammung, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht oder Alter, keine Form der verbotenen Kinder- oder Sklavenarbeit zu tolerieren, die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer zu übernehmen und die existierenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und dabei insbesondere kartellrechtliche Vorschriften zu beachten.

Der Auftragnehmer ist in Bezug auf seine Lieferungen und/oder Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zu einer umweltschonenden Leistungserbringung verpflichtet. Zu einer umweltschonenden Leistungserbringung zählen insbesondere die Auswahl umweltschonender Stoffe und Produktionsverfahren beim Produkt-Design (z.B. emissions-, schadstoff- und abfallarme sowie rückbaufreundliche Konstruktionen), die Verwendung umweltfreundlicher und recyclingfähiger Betriebsstoffe sowie generell ressourcenschonende Lösungen (z. B. in Bezug auf Energie- und Materialverbrauch).

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferungen und/oder Leistungen so zu erbringen, dass in der gesamten Liefer- bzw. Leistungskette, insbesondere bei Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Verpackung, Transport, Installation, Betrieb, Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Entsorgung, die dafür am Herstellungsort sowie an dem vom Auftraggeber genannten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Transportsicherheit und Produktsicherheit eingehalten werden.

Zur Umsetzung der in dieser Ziff. 21 genannten Anforderungen hat der Auftragnehmer ein geeignetes, branchenübliches Managementsystem einzurichten, anzuwenden und weiter zu entwickeln. Das Managementsystem muss die vom Auftragnehmer beauftragten Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter mit einbeziehen. Sofern der Auftragnehmer ein zertifiziertes Managementsystem (z.B. gemäß ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 oder gleichwertig in ihren jeweiligen Fassungen) unterhält, übermittelt er dem Auftraggeber regelmäßig und un- aufgefordert die entsprechenden Zertifikate, und zwar sowohl bei der Erstlieferung als auch bei jeder Folgelieferung sowie bei jeder Aktualisierung der Zertifikate.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Managementsystems ein geeignetes dokumentiertes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten. Er hat sein Qualitätssicherungssystem so zu gestalten, dass es dem jeweils neuesten Stand der Technik entspricht. Der Auftragnehmer hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und dem Auftraggeber diese auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers gem. dieser Ziff. 21 sowie zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Managementsystems willigt der Auftragnehmer

hiermit in Audits durch den Auftraggeber oder durch einen vom Auftraggeber Beauftragten ein. Berechtigte Belange des Auftragnehmers, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, sind bei den Audits zu berücksichtigen. Audits sind dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen im Voraus anzukündigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dieser Ziff. 21 geregelten Erwartungen und Pflichten auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen weiterzugeben.

- Kann der Auftragnehmer die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in absehbarer Zeit beenden, hat er auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Konzept zur Beendigung der Verletzung einschließlich eines konkreten Zeitplans zu erstellen und umzusetzen. Ist absehbar, dass der Auftragnehmer den im Konzept erarbeiteten Anforderungen nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Geschäftsbeziehungen zeitweise auszusetzen, bis der Auftragnehmer die Verletzung beendet hat.

- Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) die Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, (ii) die Umsetzung der im Rahmen des in vorstehender Ziff. geregelten Konzepts erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf des im Konzept vereinbarten Zeitplans keine Abhilfe bewirkt hat oder (iii) dem Auftraggeber keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vollumfänglich freistellen, wenn der Auftraggeber infolge von Verstößen des Auftragnehmers gegen die in dieser Ziff. 21 geregelten Pflichten Kosten, Schäden und/oder Aufwendungen entstehen, und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Auftraggeber übernehmen.

Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen oder Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, kann die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz) basieren. Das heißt, dass bei der Beschaffung für den Auftraggeber Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium ist.

22 Schlussbestimmungen

22.1

Ist der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers in Münster, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22.2

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

22.3

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.